

(5) Die Reisezeit ist mit 50 % des Lohnstundensatzes anzusetzen, gleichgültig, ob sie innerhalb oder außerhalb der täglichen Arbeitszeit laut Arbeitszeitregelung des Betriebes oder der Verwaltung liegt.

§ 4 Zuschlagkosten

(1) Der Zuschlagkostensatz beträgt 100 % auf die Lohnkosten für Fertigungsstunden.

(2) Durch die Berechnung der Zuschlagkosten werden sämtliche Betriebs- und Abteilungsgemeinkosten sowie indirekt zurechenbare Grundkosten für Vorhalten der Instrumente, Geräte und sonstigen Arbeitsmittel, für Material und Hilfsleistungen gedeckt.

§ 5 Nebenleistungen

(1) Als Nebenleistungen gelten alle Leistungen des Fuhrparks des Betriebes oder der Verwaltung, die Herstellung von auszuliefernden Lichtpausen und andere Reproduktionsarbeiten.

(2) Die Nebenleistungen sind nach den entsprechenden Tarifen für diese Leistungen zu berechnen.

§ 6 Nachweiskosten

Als Nachweis kosten sind zu berechnen, sofern sie unmittelbar bei Ausführung des Auftrages entstanden sind:

- a) Reisekosten der Vermessungsdienste nach der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299) gemäß den nach § 1 Abs. 3 dieser Anordnung zulässigen Bestimmungen; Reisekosten der Abteilung für Inneren Angelegenheiten (Kataster) der Räte der Bezirke und Kreise nach der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung;
- b) Lohnzuschläge in Höhe der tariflichen Zuschlagssätze für Gefahren und Erschwernisse;
- c) sonstige Zuschläge, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, wie produktionsabhängige Grenzzuschläge oder vom Auftraggeber verursachte Wartezeit;
- d) von staatlichen Organen erhobene Gebühren.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Leistungstarif des Vermessungs- und Katasterwesens vom 30. Oktober 1952 außer Kraft.

(3) Aufträge (Anträge), deren Bearbeitung nach dem 1. August 1956 begonnen wird, sind nach dieser Anordnung abzurechnen. Aufträge (Anträge), deren Bearbeitung vor dem 1. August 1956 begonnen wurde und bis zum 31. August 1956 nicht beendet werden kann, sind mit allen seit dem 1. August 1956 geleisteten Arbeiten nach dieser Anordnung abzurechnen. Wird die Bearbeitung bis zum 31. August 1956 abgeschlossen, erfolgt die Abrechnung nach dem Leistungstarif des Vermessungs- und Katasterwesens vom 30. Oktober 1952.

Berlin, den 17. Juli 1956

Ministerium des Innern
I.V.: Grünstein
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Errichtung des VEB Gaselan Fürstenwalde.

Vom 18. Juli 1956

§ 1

(1) Aus dem VEB Gaselan Berlin wird mit Wirkung vom 1. Juli 1956 der Betriebs teil Fürstenwalde ausgegliedert und als selbständiger Betrieb errichtet.

(2) Der Betrieb erhält den Namen VEB Gaselan Fürstenwalde; der Sitz ist Fürstenwalde (Spree).

§ 2

(1) Der VEB Gaselan Fürstenwalde ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung*

§ 3

Der VEB Gaselan Fürstenwalde ist der Hauptverwaltung Leichtmaschinenbau des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau unterstellt.

§ 4

Der VEB-Plan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister

Anordnung über die Errichtung des VEB Laborbau Dresden.

Vom 18. Juli 1956

§ 1

(1) Aus dem VEB Schreib- und Nähmaschinen werke Dresden wird mit Wirkung vom 1. Juli 1956 der Betriebs teil Laborbau ausgegliedert und als selbständiger Betrieb errichtet.

(2) Der Betrieb erhält den Namen VEB Laborbau Dresden; der Sitz ist Dresden.

§ 2

(1) Der VEB Laborbau Dresden ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

§ 3

Der VEB Laborbau Dresden ist der Hauptverwaltung Feinmechanik/Optik des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau unterstellt.

§ 4

Der VEB-Plan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.